

18 O 282/24



**Landgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Baumeister & Kollegen  
Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7,  
10777 Berlin,


gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer David Harris,  
Majella Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5,  
Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.02.2026  
durch den Richter am Landgericht  als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden; die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten, über die vorstehend Auskunft zu erteilen ist, nach Auskunftserteilung zu löschen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 453,87 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 65 % und die Beklagte zu 35 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, durch die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 EUR. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht Ansprüche im Zusammenhang mit behaupteten Datenschutzverstößen durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte war u.a. Betreiberin verschiedener sozialer Netzwerke (u.a. Facebook und Instagram). Um ein Konto bei der Beklagten zu nutzen und zu registrieren, musste ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen der Beklagten zustimmen. Nutzer können seit November 2023 zwischen einer werbefreien Nutzung gegen monatliche Abonnementgebühr oder einer kostenfreien Nutzung gegen Erteilung einer Einwilligung zur Datennutzung für Werbezwecke wählen.

Die Klägerin nutzte das Netzwerk der Beklagten (konkret: Facebook) seit dem Jahr 2008 ausschließlich privat und kostenlos unter der E-Mail-Adresse [REDACTED]. Sie hatte folgende Kontoeinstellungen getroffen:

- „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“: Zugestimmt.
- „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“: Nicht zugestimmt.

Der Nutzung lagen die Datenschutzrichtlinie sowie die Nutzungsbedingungen der Beklagten zugrunde; für die Einzelheiten wird auf die Anlagen B 1 und K 3 Bezug genommen.

In der kostenfreien Nutzungsvariante verarbeitete die Beklagte folgende Daten (auch der Klägerin):

- Daten, die der Nutzer auf der Seite des sozialen Netzwerkes zur Verfügung stellte (u.a. Benutzernamen);
- Onsite-Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf der Seite des sozialen Netzwerkes gesammelt wurden;
- Offsite-Daten (auch: Event-Daten) ihrer Nutzer, die die Beklagte von Drittunternehmen erhielt und welche Informationen über die Aktivität der Nutzer auf Websites und Apps der Drittunternehmen enthielten.

Für die Erhebung der Offsite-Daten entwickelte die Beklagte die sogenannten Meta Business Tools, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden konnten.

Zwischen der Beklagten und den die Meta Business Tools nutzenden Drittunternehmen galten die Business Tools Nutzungsbedingungen. Hierhin lastete die Beklagte dem jeweiligen Drittunternehmen auf, den Webseitenbesucher über die Tools zu informieren und die entsprechenden Einwilligungen einzuholen.

Bei den Meta Business Tools handelte es sich insbesondere um die Anwendungen Meta Pixel, App Events über Facebook SDK, Conversions API und App Events API. Die so eingebundenen Tools teilten die Offsite-Daten mit der Beklagten. Dabei las der

Meta Pixel User-ID des Nutzers aus dem Third Party Cookie aus und übermittelt diese zusammen mit den für das Digital Fingerprinting nutzbaren, als User Agent bezeichneten Daten sowie der IP-Adresse (auch: „technische Standarddaten“) direkt an die Beklagte (auch: „HTTP-Anfrage“). Dies geschah, noch bevor der Besucher eine Auswahl betreffend die weitere Nutzung der Drittwebsite treffen konnte.

Auf zahlreichen, z.T. sehr reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland waren diese Meta Business Tools aktiv. Ob und, wenn ja, inwiefern die Offsite-Daten in den sozialen Netzwerken der Beklagten weiterverarbeitet wurden, hing von der Frage ab, welche Kontoeinstellungen (s.o.) der jeweilige Nutzer getroffen hatte.

Auf das außergerichtliche Schreiben der Klägerin vom 16.05.2024 (Anlage K 7), mit dem sie die Beklagte u.a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes bis spätestens 06.06.2024 aufgefordert hatte, reagierte die Beklagte mit außergerichtlichem Schreiben vom 27.06.2025 (Anlage B 7). Sie verwies sowohl im Antwortschreiben als auch im Prozess hinsichtlich der begehrten Auskunft auf ihr Selbstbedienungstool und die Datenschutzrichtlinie.

Eine etwaige Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrief die Klägerin jedenfalls mit der Klageschrift.

Die Klägerin behauptet, sie nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die Meta Business Tools vorzufinden seien, regelmäßig. Sie nutze insbesondere auch solche Seiten, die sensible Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiteten. Schließlich finde eine Verarbeitung immer und ausnahmslos statt, sobald sie eine Webseite oder App nutze, auf der ein Business Tool aktiv sei. Durch die mit der in diesem Zusammenhang einhergehenden Datenverarbeitung habe sie einen Kontrollverlust ihrer Daten erlitten, aus dem ihr ein erheblicher (immaterieller) Schaden erwachsen sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

- welche Herkunft die Daten haben,
  - inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden; die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen,
2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen,
  3. die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden,
  4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 EUR beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2024, zu zahlen,
  5. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie nutze über die streitgegenständlichen Business Tools empfangene Daten beispielsweise, um die Sicherheit ihrer Server zu schützen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst ihren Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2026 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig ist, ist sie überwiegend begründet.

## I.

Der auf **Unterlassung** gerichtete Klageantrag zu 3. ist unzulässig.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nicht hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dieser verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (s. stellv. zur st. Rspr. BGH, Urt. v. 30.04.2015, Az. I ZR 196/13, Rn. 10; s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 55).

Dies ist vorliegend gleich in mehrfacher Hinsicht der Fall. So wird einerseits nicht hinreichend exakt bezeichnet, welche Daten der Klägerin diese von der Beklagten nicht weiterverarbeitet sehen will, wobei dies auch – und gerade deshalb – Gegenstand ihres Auskunftsbegehens ist, das noch nicht (hinreichend) erfüllt worden ist (hierzu s.u.). Andererseits, auch mit Blick darauf, dass die hinreichende Abgrenzbarkeit gerade durch die Allumfassenheit (alle personenbezogenen Daten der Klägerin, die mit Hilfe der Meta Business Tools von der Beklagten verarbeitet werden) hergeleitet werden könnte, wird außer Acht gelassen, dass die rechtmäßige Datenverarbeitung, wenngleich im vorliegenden Fall nicht gegeben (s.u.), jedenfalls nicht per se ausgeschlossen ist (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 129). Dies wird im vorliegenden Antrag jedoch gerade nicht einschränkend berücksichtigt (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Ziff. 2 des Tenors und Rn. 17, 55 f., 125 ff.). Vor diesem Hintergrund ist der Beklagten mit Blick auf den fraglichen Unterlassungsanspruch eine adäquate Verteidigung derzeit nicht möglich. Darüber hinaus fehlte es an der Vollstreckbarkeit der Entscheidung aus Sicht des Vollstreckungsorgans.

Dabei konnte vorliegend auch nicht nach § 308 ZPO ein „Weniger“ zugesprochen werden. Dies setzte zumindest voraus, dass die jeweiligen Verbots Grenzen im Tenor aufgenommen werden (können) (s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 132 f.). Dies scheitert vorliegend allerdings gerade daran, dass selbst aus Sicht der Klägerin zur weitergehenden Präzisierung die Erfüllung des Auskunftersuchens notwendig ist. Diese fortbestehenden Unsicherheiten können nicht im hiesigen Verfahrensverlauf geheilt werden.

## II.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet.

## 1.

Der Klägerin steht der geltend gemachte **Schadensersatzanspruch** in Höhe von 2.500,00 EUR zu. Der Anspruch ergibt sich dabei aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

### a)

Es liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c), Art. 25 Abs. 2 S. 1, 3 DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) vor. Die Datenverarbeitung der Beklagten war somit jedenfalls nicht vollumfänglich rechtmäßig.

Der Grundsatz der Datenminimierung sichert die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung und besagt, dass personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen (stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 83 m.w.N.). Der Verantwortliche darf die Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 83 m.w.N.). In zeitlicher Hinsicht ist der Zeitraum der Datenerhebung als solcher und der Zeitraum, in dem die Möglichkeit besteht, den Betroffenen zu identifizieren, auf das im Hinblick auf den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung absolut Notwendige zu beschränken (stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 83 m.w.N.).

Die Beklagte verarbeitet mit den Meta Business Tools eine potenziell unbegrenzte Menge an Daten nicht nur der Klägerin, indem sie deren Aktivitäten und diejenigen anderer Nutzer auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps verfolgt (vgl. stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 69 m.w.N.). Dabei fehlt es insbesondere im Hinblick auf die im Wege der HTTP-Anfrage übertragenen technischen Standarddaten sowie den Event-Daten an einer entsprechenden Rechtfertigung (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 72 f.). Diese werden ungefiltert, allgemein und unterschiedslos von der Beklagten verarbeitet (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 84). Dies ist unverhältnismäßig und hat erhebliche Auswirkungen für den Nutzer (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 84 m.w.N.).

Die Klägerin war von dieser unrechtmäßigen Datenverarbeitung auch betroffen. Sie war als Nutzerin bei der Beklagten registriert und aktiv. Durch ihr Surfverhalten im Internet ist sie darüber hinaus in vielfältiger Weise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Dritt-Webseiten und/oder Dritt-Apps in Berührung gekommen, die die Meta Business Tools nutzten. Es entspricht hierbei bereits der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein durchschnittlicher Nutzer des Internets täglich mit verschiedenen Webseiten interagiert und dass sich unter diesen auch solche befinden,

auf denen die Meta Business Tools platziert sind. Schließlich hat die Klägerin in ihrer informatorischen Anhörung den schriftsätzlichen Vortrag bestätigt, täglich intensiv im Internet zu surfen und dabei Angebote diverser Art zu nutzen.

Die Beklagte kann sich hierbei nicht mit Erfolg auf den Einwand berufen, dass die Klägerin nicht substantiiert darlege, welche Seiten sie besucht habe, ob auf diesen die Meta Business Tools eingesetzt waren und welche Daten schließlich aufgrund dessen verarbeitet worden seien. Die zivilprozessualen Darlegungsgrundsätze würden überspannt, wenn man von der Klägerin verlangen würde, im Einzelnen zu jeder von ihr besuchten Website sowie den technischen Hintergründen der dort von der Beklagten eingesetzten Tools vorzutragen. Dies ist von einer Privatperson mit zumutbarem Aufwand nicht zu leisten. Insbesondere konnte die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten nicht detailliert dazu vortragen, welche Art der Meta Business Tools (Meta Pixel, App Events über Facebook SDK, Conversion API, App Events API etc.) auf den jeweiligen Websites zum Einsatz kamen. Die Beklagte hingegen verfügt sowohl über das technische Wissen als auch über die Ressourcen, um hierzu näher vorzutragen. An einem solchen Vortrag fehlt es jedoch.

## **b)**

Die Beklagte ist auch Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO.

Hiernach ist Verantwortlicher die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Hierfür genügt es auch, dass die fragliche Person aus Eigeninteresse Einfluss auf die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung nimmt.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Einwand der Beklagten, die Drittanbieter seien allein als Verantwortliche anzusehen, greift nicht durch. Die Beklagte stellt die Business Tools zur Verfügung und enthält von Drittanbietern die entsprechend gewonnenen Daten. Sie nutzt diese Daten auch (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 86 ff. m.w.N.).

## **c)**

Die Datenverarbeitung der Beklagten ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gerechtfertigt.

Nach Art. 5 DSGVO trägt der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die Daten unter anderem für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 91). Außerdem obliegt es nach Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO dem Verantwortlichen, den Betroffenen über die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet

werden sollen, sowie über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu informieren (stellv. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 91 m.w.N.). Folglich muss auch im vorliegenden Fall nicht die Klägerin bestimmte Verarbeitungszwecke in Frage stellen, sondern hat die Beklagte zu erklären, zu welchem Zweck sie welche Daten erhoben hat und weshalb die Verarbeitung der Daten rechtmäßig sein soll (s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 91).

Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO scheidet bereits deshalb aus, da die Klägerin ihre Einwilligung jedenfalls im (Vorfeld des) Prozess(es) widerrufen hat.

Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) - f) DSGVO scheidet ebenfalls aus. Hierbei hat die Beklagte bereits nicht hinreichend klar gemacht, welche Daten sie genau zu welchem Zweck erhebt; dass ihr dies angesichts der Menge der betroffenen Daten womöglich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, verdeutlicht gerade den eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 95).

Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung kann sich auch nicht aus der Datenschutzrichtlinie bzw. den der Nutzung zugrundeliegenden sonstigen Vereinbarungen ergeben.

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung des Vertrags jedenfalls nicht (vollumfänglich) erforderlich i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO (s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 97 ff.). Die fragliche Datenverarbeitung ist bereits nicht essentieller Vertragsbestandteil auch aus Sicht des Vertragspartners (d.h. Nutzers). Mit Blick auf die ins Feld geführten Sicherheits- und Integritätszwecke mangelt es – erneut – an hinreichend konkretem Vortrag hinsichtlich der für diesen Zusammenhang notwendigen Nutzung der Daten. Im Gegenteil ist diese allenfalls so ausreichend konkret dargestellt worden, dass sich hieraus ergibt, dass Kommerzialisierungsgesichtspunkte etwaige Sicherheits- und Integritätsinteressen jedenfalls deutlich überlagern.

Auch zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (oder eines Dritten) ist die Datenverarbeitung nicht erforderlich, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO (s.a. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 102 ff.). Auch hier ist die Überprüfung mangels hinreichend konkreten Vortrags bereits nicht möglich. Mit Blick auf die im Vordergrund stehende Kommerzialisierung der fraglichen Datenverarbeitung (s.o.) würden zudem die berechtigten Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen überwiegen.

Dabei kann vorliegend dahinstehen, ob auch Daten nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO betroffen sein könnten.

**d)**

Der Umfang des Schadensersatzanspruches ist mit Blick auf das Unionsrecht nach nationalen Gesichtspunkten zu bestimmen (vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 109 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24 - „Scraping“) kann „der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten [...] einen ‚immateriellen Schaden‘ iSv Art. 82 Abs. 1 DS-GVO darstellen, der einen Schadensersatzanspruch begründet, sofern die betroffene Person den Nachweis erbringt, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat“ (OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 110 m.w.N.). Auch wenn ein Kontrollverlust nicht nachgewiesen werden kann, reicht die begründete Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO von Dritten missbräuchlich verwendet werden, aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Zusätzliche spürbare negative Folgen müssen mithin nicht hinzutreten (OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 110).

Letztlich entscheidet das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 114). Neben dem (Kontroll-)Verlust der Daten spielen dabei u.a. Umfang der gesammelten Daten, Dauer des Verstoßes bzw. der Verletzungshandlung und Wert der betroffenen Daten für die Person eine Rolle.

Zu beachten ist hierbei, dass die Beklagte eine monopolistische Marktmacht im Bereich der sozialen Medien ausübt und einen beachtlichen Teil der Gesamtwerbbeeinnahmen, in denen auch die betroffenen Daten der Klägerin aufgingen, auf sich vereint. Sowohl aus Kläger- wie Beklagtensicht war den betroffenen Daten also ein nicht unerheblicher Wert beizumessen (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 111). Die Daten werden dabei gemäß Datenschutzrichtlinie global transferiert und verarbeitet, was die Verteilung maximal befördert.

Im Übrigen fußen die Annahmen zur persönlichen Betroffenheit auf den Angaben der Klägerin in ihrer informatorischen Anhörung. Hierbei muss eine hohe Grundrechtsbetroffenheit attestiert werden. Die Klägerin hat glaubhaft erklärt, täglich auf verschiedenen Internetseiten unterwegs zu sein und sich erheblich beobachtet und beeinträchtigt zu fühlen. Sie hat glaubhaft geschildert, nicht nur bei alltäglichem Konsum von Nachrichtenseiten, sondern auch bei aktiver Recherche zu Gesundheitsthemen eine deutliche Verunsicherung zu verspüren. Besonders gravierend ist die Beeinträchtigung der Klägerin im Zusammenhang mit ihrer

Autoimmunerkrankung, zu der ihr auf dem sozialen Netzwerk der Beklagten nach der Recherche zu behandelnden Ärzten Kurzvideos (sogenannte Reels) zu genau diesem Thema angezeigt werden, mit denen der Klägerin wechselweise zu einer Operation geraten oder davon abgeraten wird. Ihr Surfverhalten hat die Klägerin an diese massive Grundrechtsbeeinträchtigung angepasst und bemüht sich intensiv darum, die Menge an Spuren, die eine Zurückverfolgung auf ihre Person ermöglichen, zu minimieren.

Dahinstehen kann, ob und wenn ja in welchem Umfang die streitgegenständlichen Daten gegebenenfalls auch von Dritten weiter verarbeitet wurden. Hieraus erwüchse allenfalls eine weitere Intensivierung des Schadensbildes (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 112).

Vor diesem Hintergrund hebt sich der vorliegende Fall von demjenigen, der dem o.g. „Scraping-Sachverhalt“ zum Kontrollverlust zugrunde lag, deutlich ab. Gleichwohl hält das Gericht einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 2.500,00 EUR für angemessen und zugleich ausreichend, um den immateriellen Schaden der Klägerin adäquat zu erfassen.

So musste der Klägerin als verständigen Nutzerin des Angebotes der Beklagten bewusst sein, dass sie ihre personenbezogenen Informationen allein mit Anmeldung und Nutzung dieses Angebotes einem beträchtlichen Risiko aussetzte. Als kostenfreier Nutzerin musste der Klägerin bewusst sein, dass sie letztendlich selbst das Produkt ist, d.h. mit ihren Daten für die Nutzung zahlte. Diese Nutzung war hingegen mit Blick auf die monopolistische Marktmacht der Beklagten (s.o.) in Teilen unvermeidbar.

**e)**

Ein weitergehender Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG besteht nicht, da jedenfalls keine immaterielle Beeinträchtigung vorliegt, welche im Rahmen des § 253 Abs. 2 BGB zu einer höheren Bemessung führt (vgl. auch OLG München, Urt. v. 18.12.2025, Az. 14 U 881/25, Rn. 116 ff.).

**f)**

Der Anspruch auf Zahlung von **Verzugszinsen** aus dem zuerkannten Betrag folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286, 291 BGB. Infolge der erfolglosen Zahlungsaufforderung vom 16.05.2024 (Anlage K 7) unter Fristsetzung bis zum 06.06.2024 befand sich die Beklagte analog §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB jedenfalls ab dem 07.06.2024 in Verzug, so dass – ohne Antragsüberschreitung – jedenfalls Zinsen seit dem 14.06.2024 anfielen.

## 2.

Der Klägerin steht auch der geltend gemachte Anspruch auf **Auskunft** gemäß Art. 15 DSGVO zu.

Nach dieser Vorschrift hat die betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und entsprechend weitergehende Informationen zu verlangen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte ist insbesondere Verantwortliche i.S.d. DSGVO (s.o.). Sie kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Standpunkt zurückziehen, die erforderlichen Auskünfte nicht (vollständig) erteilen zu können, da sie den Umfang der Datenverarbeitung insbesondere insoweit, wie Dritt-Webseiten und Dritt-Apps eingebunden sind, nachvollziehen könne, da die Möglichkeit dieser Nachvollziehbarkeit gerade aus ihrer Stellung als Verantwortliche erwächst (s.o.).

Der Anspruch ist ferner nicht durch das Auskunftsschreiben der Beklagten, die Datenschutzrichtlinie und/oder den Verweis auf das Selbstbedienungstool i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt worden.

Zwar kann der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urt. v. 15.06.2021, Az. VI ZR 576/19, Rn. 19). Eine solche Erklärung liegt vorliegend jedoch gerade nicht vor.

Denn die Beklagte behauptet bereits selbst nicht, dass sie der Klägerin sämtliche angefragte Daten vollumfänglich in ihrem Selbstbedienungstool oder aber über das Auskunftsschreiben zur Verfügung gestellt hat. In dem Auskunftsschreiben legt die Beklagte das Auskunftsbegehren bereits eigenständig aus. Hierbei bleibt unklar, ob und wenn ja inwieweit dies limitierend, d.h. einschränkend wirken soll. Jedenfalls aber erfüllt dies in der Form gerade nicht die Voraussetzungen für eine Erklärung, dass das Auskunftsbegehren vollständig und richtig beantwortet worden sei.

Hinzu kommt, dass sich das Auskunftsschreiben – genauso wie die auf den Angeboten der Beklagten verfügbaren Hinweise zur Benutzung – (größtenteils) in allgemeinen Verfahrensbeschreibungen erschöpfen. Insofern handelt es sich bereits nicht um eine geeignete Auskunft. In diesem Zusammenhang wird zudem offen gelassen, inwiefern die verwiesenen Möglichkeiten der Selbstauskunft zu einer vollständigen und richtigen Beantwortung des Auskunftsbegehrens führen (könnten).

## 3.

Die Klägerin kann auch die begehrte **Löschung** nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO verlangen.

Nach dieser Vorschrift steht der betroffenen Person ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten zu, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet worden sind. Dies ist der Fall. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c), Art. 25 Abs. 2 S. 1, 3 DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) vor, der nicht nach Art. 6 DSGVO – oder auf Basis einer anderen Rechtfertigungsgrundlage – gerechtfertigt war (s.o.).

Auch hierbei führt das Vorhandensein etwaiger Self-Service-Tools nicht zu einer Unbegründetheit dieses Anspruches, da auch insoweit unklar bleibt, ob so eine vollständige, antragsäquivalente Löschung erreicht werden könnte.

#### 4.

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen **Rechtsanwaltsgebühren** in Höhe von 453,87 EUR zu.

Diese sind immer dann ersatzfähig, wenn der Geschädigte aus objektiver ex-ante-Perspektive die vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für erforderlich halten durfte. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind dabei grundsätzlich vom Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst. Bei Massenverfahren kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit von vornherein aussichtslos ist, sodass unmittelbar ein Mandat zur Klageerhebung erteilt werden müsste.

Zu ersetzen sind die Gebühren aus einem Streitwert im Umfang der Begründetheit der Klage von 3.500,00 EUR (s.u. zur Streitwertfestsetzung). Sie setzen sich zusammen aus einer 1,3-Geschäftsgebühr in Höhe von 361,40 EUR, einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR und der Umsatzsteuer in Höhe von 72,47 EUR.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem Streitwert des Unterlassungsantrags von 4.000,00 EUR, des Auskunftsantrags von 500,00 EUR, des Löschungsantrags von 500,00 EUR und des Zahlungsantrags von 5.000,00 EUR.

